



Bauvorhaben auf Parz. Nr. 306/2
der KG. St. Florian Markt
Baubewilligung

St. Florian, 24.06.2024
Zl.: 131-9-22/2024
Bearb.: Ing. Neulinger Gottfried

K u n d m a c h u n g (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat mit Eingabe vom 19.12.2023 die Erteilung der Baubewilligung für das im von amm zt-gmbh Architektin Mautner Markhof, Wiener Straße 22, 4490 St. Florian, vom 19.12.2023, Zl. 1249.122.168, Zl. 1249.122.169, 1249.122.170, 1249.122.171, 1249.122.172, dargestellte und beschriebene Bauvorhaben

- Neubau einer Wohnanlage mit 45 Wohnungen -

auf Parz. Nr. 306/2, EZ. 714 der KG. St. Florian Markt, beantragt.

Über dieses Baubewilligungsansuchen wird eine mit einem Augenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

B a u v e r h a n d l u n g

für **Dienstag, 09. Juli 2024, um 09:00 Uhr,**

mit dem Zusammentritt aller Beteiligten beim Grundstück Nr. 306/2 der KG St. Florian Markt, anberaumt.

Die Baupläne liegen bis zum Verhandlungstag beim Marktgemeindeamt St. Florian, Bauabteilung (Obergeschoß, Zimmer 10), während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Für diese Vollmacht ist eine Bundesgebühr in Höhe von € 14,30 an die Gemeinde zu entrichten. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage:

§ 32 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2021, in Verbindung mit den §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Hinweis:

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen verhindert sind und glaubhaft machen können, dass Sie durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert sind und Sie an der Versäumung kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen längstens zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Marktgemeindeamt St. Florian Einwendungen erheben.



Der Bürgermeister:

Bernd Schützeneder

Anmerkung:

Da am Verhandlungstag mehrere Bauverhandlungen durchgeführt werden, deren Dauer nicht exakt vorhersehbar ist, ist der angegebene Zeitpunkt des Beginns der Verhandlung der frühest mögliche.

Diese Kundmachung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Gemeindehomepage

An der Amtstafel
angeschlagen am: 24.06.2024
abgenommen am: 09.07.2024



In der Gemeindehomepage
eingetragen am: 24.06.2024
ausgetragen am: 09.07.2024

